

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

**Rechtsverordnung der Stadt Augustusburg zum
Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen
von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen
im Jahr 2026
(Ladenöffnungsverordnung 2026)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verkaufsoffene Sonntage
- § 4 Inkrafttreten

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020, SächsGVBl. 2020, S. 589) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner Sitzung vom 14. April 2026 die folgende Verordnung beschlossen:

Rechtsverordnung der Stadt Augustusburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Gemeindegebiet der Stadt Augustusburg. Die Verordnung gilt dabei nur für Verkaufsstellen in dem jeweiligen Ortsteil, in welchem der besondere Anlass stattfindet.
- (2) Die Verordnung regelt die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2026 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG (verkaufsoffene Sonntage).
- (3) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.
- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 3 Verkaufsoffene Sonntage

Die Stadt Augustusburg gestattet das Öffnen von Verkaufsstellen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr an nachfolgend genannten Sonntagen:

- a) am 2. Adventssonntag anlässlich des Pyramidenfestes in Ortsteil Erdmannsdorf am 6. Dezember 2026
- b) am 3. Adventssonntag anlässlich des Männelmarktes in Ortsteil Augustusburg am 13. Dezember 2026
- c) im Mai anlässlich des Naturmarktes im Ortsteil Augustusburg am 17. Mai 2026

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ladenöffnung in der Stadt Augustusburg vom 26. November 2008 außer Kraft.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister

